

Satzung

des Förderkreises der Eilermarkschule in Gronau e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Name: Förderkreis Eilermarkschule in Gronau e.V.

Der Sitz des Vereins ist: Gronau (Westf.)

Der Verein besteht unabhängig davon, ob neue Mitglieder dazukommen oder bisherige Mitglieder ausscheiden.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Eilermarkschule, insbesondere durch:

- Förderung des kulturellen und sozialen Schullebens (Schulfeste, Schulsport, Wanderungen, Studienfahrten, Informationsveranstaltungen und dergleichen)
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichts- und Ausstattungsmittel, sowie Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten
- Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 tätig. Mittel des Vereins, Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der Zweck des Vereins wird durch Beiträge und Spenden finanziert.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 13,- Euro. Die Zahlungsweise erfolgt jährlich. Er kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Sie beschließt auch die Zahlungstermine.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.)-

§ 6 (Organe des Vereins)

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Beisitzer(in), Schatzmeister(in) und Schriftführer (in) bilden den Vorstand.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/in aus dem Mitgliederkreis.

Sofern nicht ausschließlich vereinsinterne Entscheidungen anstehen, sollten

- die/der Schulleiter/in oder Stellvertreter/in und
- die/der Schulpflegschaftsvorsitzende oder Stellvertreter/in und
- die/der LehrerInnenrats-Vorsitzende

der Eilermarkschule der Stadt Gronau mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 8 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindesten jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die/Der Vorsitzende kann nach ihrem/seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 desselben anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen schriftlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine

Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreterin geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/m Vorsitzenden und von der/m Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

§ 10 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Der Vorstand hat der 1. Mitgliederversammlung nach Beschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt die/den RechnungsprüferIn und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (s. § 7.2). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden.

§11 (Gewinne und Verwaltungsausgaben)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anträge auf Zuwendungen von Geldmitteln des Vereins können von Schülern oder Schülerinnen der Eilermarkschule über einen Lehrer oder Lehrerin der Schule und von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten.

§ 12 (Rechnungsprüfung)

Zur Prüfung der Finanzgebarung wird durch die Mitgliederversammlung ein(e) Rechnungsprüfer(in), die (der) nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie (Er) hat mindestens einmal im Jahr und zwar vor der Mitgliederversammlung Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1 in 48599 Gronau, die es, sofern Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht mehr zu erfüllen sind, für gemeinnützige Zwecke der Eilermarkschule verwendet.

Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 14 (Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Gronau.